

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

20. Juni 1960

84/A.B.

zu 110/J

Anfragebeantwortung

In Beantwortung einer Anfrage der Abgeordneten Mitterer und Genossen, betreffend die Verhaftung des Kaufmannes Otto Bukowsky in Jugoslawien, teilt Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Kreisky folgendes mit:

Der in der Anfrage dargelegte Sachverhalt bildet nach der Aktenlage der zuständigen Abteilung des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten nicht den wesentlichen Tatbestand, welcher dem vor dem Militärgericht in Sarajevo gegen den österreichischen Staatsbürger Ing. Otto Bukowsky abgeföhrten Strafprozess zugrunde gelegt wurde. Eine Bekanntgabe dieses Tatbestandes könnte nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Betroffenen erfolgen.

Ebenso entspricht die Behauptung, dass eine Zustellung der Anklageschrift unterblieben ist, nicht den Tatsachen. Wie die österreichische Botschaft in Belgrad am 26. Jänner d.J. berichtete, lag in diesem Zeitpunkte die Anklageschrift dem Verteidiger Ing. Bukowskys, Dr. Popović, bereits vor.

Die Verhandlung, bei der nur im Punkt 2) der Anklage die Öffentlichkeit ausgeschlossen wurde, dauerte nicht 35 Tage. Sie fand in der Zeit zwischen dem 16. und 20. Februar d.J. statt und wurde zum Zwecke der Einvernahme des einzigen Entlastungszeugen Ing. Bukowskys auf den 15. März vertagt; das Urteil ist dann am 22. März d.J. gefällt worden.

Die Botschaft ist bereits beauftragt, die Zustellung der Urteilsausfertigung zu betreiben, falls diese tatsächlich dem Verteidiger Bukowskys noch nicht zugekommen sein sollte. Da von diesem gegen das Urteil bereits Berufung angemeldet wurde, könnte auch eine noch nicht erwiesene Verzögerung in der Zustellung der Urteilsausfertigung sich nicht zu Ungunsten des Häftlings auswirken.

Der einem österreichischen Häftling im Auslande von der Vertretungsbehörde zu gewährende Rechtsschutz muss sich nach dem Völkerrecht darauf beschränken, den der Verhaftung zugrunde liegenden Sachverhalt nach Tatslichkeit festzustellen, ferner zu erheben, ob der Häftling entsprechend untergebracht und verpflegt ist, sowie darauf hinzuwirken, dass er alle die Erleichterungen geniesse, die nach den im Empfangsstaat bestehenden Vorschriften für Häftlinge zulässig sind, auf eine tunlichste Beschleunigung des Verfahrens zu dringen und dafür zu sorgen, dass sein Recht auf Verteidigung gewahrt wird.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

20. Juni 1960

Wie aus der Berichterstattung der österreichischen Botschaft in Belgrad hervorgeht, genoss Ing. Bukowsky nach Mitteilung seines Verteidigers Dr. Popović, der ihn wiederholt im Gefängnis aufsuchte, eine bevorzugte Behandlung, schließt in der Zahnambulanz des Gefängnisses, verrichtete keinerlei Arbeit und wurde aus der Privatküche seines Verteidigers mit Diabetiker-Diätkost versorgt. Seiner Gattin, die in ständigem Briefwechsel mit ihm und seinem Verteidiger steht, wurde die klaglose Übermittlung von Medikamenten usw. im Wege der Botschaft wiederholt ermöglicht, und auch bei Gesprächen mit einem nach Sarajevo entsandten Botschaftsbeamten brachte der Häftling keinerlei Beschwerden vor.

Bei der vor dem Militärgericht in Sarajevo abgeführten Strafverhandlung war Ing. Bukowsky von zwei Verteidigern seiner Wahl, dem schon genannten Dr. Popović sowie dem Vizepräsidenten der bosnischen Rechtsanwaltskammer Dr. Merkadić vertreten. Außerdem ist von der Botschaft über Auftrag des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten die Zulassung eines diplomatischen Beamten zur Hauptverhandlung erwirkt worden, was bisher in ähnlich gelagerten Fällen noch nie gelungen war.

Wie der von der Botschaft entsandte Beamte berichtete, wurde der Prozess formalrechtlich korrekt abgewickelt, Bukowsky in seiner Verteidigung nicht eingeengt und das Protokoll präzise verfasst. Da gegen das Urteil Berufung angemeldet wurde, ist dieses noch nicht in Rechtskraft erwachsen und das Gerichtsverfahren noch immer in Schweben.

Aus diesen Ausführungen geht hervor, dass dem österreichischen Staatsbürger Ing. Otto Bukowsky bisher jeglicher Rechtsschutz im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zuteil wurde. Dieser wird ihm auch weiterhin im vollen Ausmass gewährt werden.

Ein Antrag auf Enthaltung könnte nur von den Verteidigern Bukowskys - z.B. bei erwiesener Haftunfähigkeit oder bei Vorliegen sonstiger in der jugoslawischen Strafprozessordnung vorgesehener Umstände - eingebbracht werden.

In ein schwebendes Gerichtsverfahren einzugreifen und bei der jugoslawischen Regierung die Enthaltung eines Häftlings zu beantragen, kann vom Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten leider ebenso wenig in Betracht gezogen werden, als eine derartige Einflussnahme auf die österreichische Gerichtsbarkeit zulässig wäre, da ein solches Einschreiten als Einmengung in die Rechtsprechung eines souveränen Staates zurückgewiesen werden müsste.